

Allgemeine Erläuterungen

zur Pensionsanpassung der BSAV - Besitzstandsrenten

sowie der Renten aus Altregelungen (wie z.B. SAF, IP, RGA)

Einführung	Dieser Erläuterungsbogen soll Ihnen einen Überblick über die grundlegenden Aspekte zur Anpassung der Firmenpension geben.
Allgemeine Grundlagen	<p>Das Unternehmen überprüft gemäß der gesetzlichen Regelung alle 3 Jahre, ob eine Anpassung der laufenden Firmenpension vorgenommen wird und entscheidet hierüber nach billigem Ermessen.</p> <p>Dabei ist die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu berücksichtigen.</p>
Gesetzliche Grundlage	Die Anpassungsüberprüfung der Firmenpension sowie deren Berechnungsweise richtet sich nach der gesetzlichen Regelung des § 16 Betriebsrentengesetz.
Anpassungsturnus	<p>Nach § 16 Betriebsrentengesetz werden die laufenden Pensionszahlungen alle 3 Jahre auf eine mögliche Anpassung überprüft.</p> <p>Der jeweilige 3-Jahreszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der ersten Pensionszahlung. Dabei ist anerkannt, dass die Unternehmen für die Anpassungsüberprüfung einen einheitlichen Stichtag im Kalenderjahr bestimmen können und dass sich hierdurch <u>bei der Erstanpassung</u> sowohl ein kürzerer als auch ein längerer Zeitraum als 3 Jahre ergeben kann (max. 3 Jahre 6 Monate). Im Anpassungsproszentsatz findet dies Berücksichtigung, indem die Teuerung über den gesamten jeweiligen Zeitraum der Anpassungsberechnung zugrunde gelegt wird.</p> <p>Bei allen nachfolgenden Anpassungsüberprüfungen wird der 3-Jahres-Zeitraum immer exakt eingehalten.</p>
Stichtag Anpassungsüberprüfung	<p>Im Konzern ist einheitlicher Stichtag für die Anpassungsüberprüfung der 1. April.</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <p>Pensionsbeginn: 01.09.2013 Erstanpassung 01.04.2016 (Anpassungszeitraum = 2 Jahre 7 Monate), nächste Anpassung: 01.04.2019</p> <p>Pensionsbeginn: 01.04.2013 Erstanpassung: 01.04.2016 (Anpassungszeitraum = 3 Jahre), nächste Anpassung: 01.04.2019</p> <p>Pensionsbeginn: 01.10.2012 Erstanpassung: 01.04.2016 (Anpassungszeitraum = 3 Jahre 6 Monate), nächste Anpassung: 01.04.2019</p> <p>Bitte <u>beachten</u> Sie, dass der Stichtag bei externen Gesellschaften abweichen kann.</p>

SIEMENS

<p>„Kohorten - Prinzip“</p>	<p>Für den jeweiligen Pensionär erfolgt die Anpassung alle drei Jahre. Da der Anpassungszeitraum für jeden Pensionär im Monat seines Renten-Erstbezugs zu laufen beginnt, führt das Unternehmen also jährlich Pensionsanpassungen durch (aber nur für den Personenkreis der jeweils zur Anpassung ansteht!). Dies nennt man das „Kohorten-Prinzip“.</p>
<p>Höhe der Pensionsanpassung</p> <p>Anpassungsformel</p>	<p>Die Berechnung des Anpassungsprozentsatzes richtet sich nach der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) im Betrachtungszeitraum (= Anpassungszeitraum).</p> <p>Die monatlichen Werte des Verbraucherpreisindex werden vom statistischen Bundesamt ermittelt und (im Internet) veröffentlicht.</p> <p>Der Anpassungsprozentsatz ermittelt sich wie folgt:</p> <p><u>Beispiel</u>: Pensionsbeginn: 01.01.2013, Erstanpassung: 01.04.2016; Anpassungszeitraum: 01.01. 2013 - 31.03. 2016</p> <p>(VPI März 2016 : VPI Dez. 2012 – 1) x 100 = Anpassungsprozentsatz</p> <p style="text-align: center;">(107,3 : 105,0 – 1) x 100 = 2,2 %</p>
<p>Umsetzung der Pensionsanpassung</p>	<p>Da die Werte des Verbraucherpreisindex immer erst mit einem Zeitverzug veröffentlicht werden, erfolgt die Pensionsanpassung rückwirkend zum Stichtag 1.4. mit entsprechender Nachzahlung.</p> <p>Über das Ergebnis der Anpassungsprüfung werden Sie jeweils gesondert unterrichtet. Es liegt in der Natur der Sache, dass wegen des zeitverzögerten Veröffentlichungstermins des Verbraucherpreisindex und im Hinblick darauf, dass die Anpassungsüberprüfung und die internen Entscheidungsprozesse erst nach dessen Veröffentlichung beginnen können, die Mitteilung über die Pensionsanpassung in der Regel erst ca. 2 Monate nach dem Anpassungstermin erfolgen kann. Für die Zeit ab dem 1.04. erhalten Sie, wie oben bereits ausgeführt, eine Nachzahlung.</p>
<p>Sonstiges</p>	<p>Das Unternehmen führt die turnusgemäße Prüfung und Anpassung der Pensionen in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung aus dem Betriebsrentengesetz durch.</p> <p>Sie müssen daher <u>keinen Antrag</u> auf Pensionsanpassung stellen.</p>

Wichtiger Hinweis: Diese Erläuterungen können nicht alle möglichen Fallgestaltungen umfassen. Ansprüche irgendwelcher Art können aus diesen Erläuterungen nicht hergeleitet werden, maßgeblich sind alleine die jeweils zugrundeliegenden Versorgungsordnungen, Firmenregelungen und (Gesamt-) Betriebsvereinbarungen.

Besuchen Sie auch unsere Homepage: www.siemens.de/psg

Zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit sind bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen stets Personen jeglichen Geschlechts gemeint.